

# Der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-

Mitgliedschaft

Informationen für die Städte und Gemeinden sowie Schiedspersonen

Heft-Nr.: 11D

[www.schiedsamt.de](http://www.schiedsamt.de)



**Bund Deutscher  
Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. -BDS-  
Bundesvereinigung**

MEDIATION

Immer wieder werden wir mit der Ansicht konfrontiert, mit ihrer Wahl, Bestätigung und Vereidigung (Verpflichtung) sei die betreffende Schiedsperson **automatisch Mitglied** im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. - BDS -.

## Das trifft jedoch nicht zu:

Die ordentliche Mitgliedschaft der einzelnen Schiedsperson wird aufgrund einer Erklärung der Schiedsperson erworben (siehe Satzung Heft Nr. 11B01, § 6 Mitgliedschaft).

Darüber hinaus können Gemeinden fördernde Mitglieder werden.

Die ordentlichen Mitglieder werden durch die zuständige Bezirksvereinigung (welche in der Regel auf der Ebene des Landgerichtsbezirkes gebildet ist) aufgenommen, erfasst und betreut.

Der **Jahresbeitrag** für die ordentliche Mitgliedschaft setzt sich zusammen aus

- einem Grundbeitrag, der in der Bundeskasse des BDS verbleibt und
- einem Staffelbeitrag, der an die zuständige Bezirksvereinigung fließt.

Der Beitrag für die fördernde Mitgliedschaft verbleibt ebenfalls in der Bundeskasse.

Die Beitragshöhe entnehmen Sie bitte dem Beschluss zu § 8 der Satzung (siehe Heft Nr.11B02).

Der Beitrag für die ordentliche Mitgliedschaft der Schiedspersonen gehört gemäß den Verwaltungsvorschriften zu den laut Schiedsamts-(Schiedsstellen-) gesetzen von den Gemeinden zu tragenden Sachkosten. In Sachsen wird die Übernahme in einem Leitfaden ausdrücklich empfohlen.

Hinsichtlich weiterer Fragen zum Beitrag gibt Ihnen die Bundesgeschäftsstelle gern Auskunft unter Tel. 0234/ 588 970.

Bei der oftmals unbefriedigenden finanziellen Lage der Gemeinden stellt sich natürlich die Frage, welche Vorteile sowohl für sie als auch für die einzelne Schiedsperson aus der Mitgliedschaft im BDS erwachsen.

1. Die Mitgliedschaft der Schiedsperson berechtigt zum verbilligten Bezug der Schiedsamtzeitung, einer anerkannten monatlich erscheinenden Fachzeitschrift zum Jahres-Vorzugspreis (€ 42 statt € 59). Die zur regelgerechten Ausübung des Amtes unbedingt erforderlichen Fachbücher sind ebenfalls für Mitglieder verbilligt. Einen Bestellschein erhalten Sie über die u.a. Anschrift.
2. Durch die Mitgliedschaft der Gemeinde und / oder der Schiedsperson ermäßigen sich die Kosten für die Teilnahme an den vom Bundesschiedsamtseminar angebotenen 2-tägigen Einführungs- und Fortbildungslehrgängen, ebenso die Teilnahmegebühren für die Fachtagungen für mit Angelegenheiten der Schiedspersonen befassten Personen aus Justiz und Verwaltung (Termine s. Schiedsamt-Zeitung und im Internet unter [www.schiedsamt.de](http://www.schiedsamt.de)).

**Heft Nr.:11D**  
Mitgliedschaft  
Informationen für Städte und Gemeinden sowie Schiedspersonen

**Herausgeber:**

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 10 04 52, 44704 Bochum, Tel. 0234/ 588 97 0  
E-Mail: [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)  
Internet: <http://www.schiedsamt.de>  
Internet: <http://www.schiedsstellen.de>  
Stand: 04.04.2017 © 2017



[www.bdsev.de](http://www.bdsev.de)